

GEMEINDE JESTETTEN
Landkreis Waldshut

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.09.01 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 2 der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege entfällt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jestetten, den 27.09.01


Brohammer
Bürgermeister



Diese Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.1981 am 03. November 2001 im gemeindeeigenen Amtsblatt (Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten) öffentlich bekanntgemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist am 05.11.2001 erfolgt.

Jestetten, den 05. November 2001


Brohammer, Bürgermeister

